



gemeinsam stark  
kinder & für die  
jugendlichen  
in hannover



Stadtjugendring Hannover e.V. • Maschstraße 22-24 • 30169 Hannover


In den Jugendhilfeausschuss der  
Landeshauptstadt Hannover am  
26.04.2021

 (0511) 88 41 17

 (0511) 80 94 454

 [info@sjr-hannover.de](mailto:info@sjr-hannover.de)

 [www.sjr-hannover.de](http://www.sjr-hannover.de)

 Haus der Jugend  
Maschstraße 22-24  
30169 Hannover

09.03.2021

**Antrag,** gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover **Einfacher Verwendungsnachweis für Sachkosten der Jugendverbände**

zu beschließen durch Prüfung anhand eines einfachen Verwendungsnachweises für die Sachkostenpauschale für Zentrale Führung und Gruppenarbeit im Stadtgebiet gemäß Nr. 4 der Richtlinie zur Förderung der Jugendverbände den bürokratischen Aufwand zu verringern.

Kostentabelle:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Durch den verringerten Verwaltungsaufwand bei städtischen Angestellten kommt es dort u.U. zu einer Entlastung.

Begründung:

Die nach der Förderrichtlinie geförderten Verbände erhalten neben Zuwendungen zur Beschäftigung von Hauptamtlichen auch eine Pauschale Festbetragsfinanzierung i. H.v. 7500 Euro pro Jahr gem. Nr. 3.2.1 der Richtlinie, für die anschließend ein Verwendungsnachweis erstellt werden muss, in dem alle Einzelkosten aufgeführt werden müssen. Neben dem erheblichen Prüfaufwand bewerten wir außerdem eine akribische Prüfung von jeder Ausgabe als nicht vereinbar mit dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Mittelverwendung in Verantwortung der Jugendverbände selbst.

Der Sinn von festen, pauschalen Zuwendungsbeträge ist es auch Antragsstellung und die Prüfung von Antrag und Verwendungsnachweis zu vereinfachen. Also eine Verwaltungsvereinfachung und Arbeitserleichterung auf beiden Seiten für Zuwendungsgeber und -Empfänger, sowie eine höhere Flexibilität bei der Mittelverwendung. Die bisherige Praxis des Zuwendungscontrollings ist zumindest für die pauschalen Festbetragsfinanzierungen zur Projektförderung zu überprüfen, warum nicht ein einfacher Verwendungsnachweis mit der Angabe von Gesamtsummen analog zum Finanzierungsplan, wie auf Landesebene und in anderen Kommunen üblich, ausreicht.

Seite 1 von 2



Scan mich!

**Stadtjugendring Hannover e.V.**  
Haus der Jugend • Maschstraße 22-24 • 30169 Hannover  
Tel. (0511) 88 41 17 • Fax (0511) 80 94 45 4 • [www.sjr-hannover.de](http://www.sjr-hannover.de)  
Bankverbindung: Sparkasse Hannover • IBAN DE87 2505 0180 0000 8982 10



Social Media nicht vergessen!

Die Förderung der freien Jugendhilfe und insbesondere der Jugendverbände hat nach §4, Abs. 1 und §12 SGB VIII unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens mit Selbstständigkeit in ihrer Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu erfolgen. Auch durch die Richtlinie zur Förderung von Jugendverbänden steht es den Jugendverbänden/Jugendgruppen lt. Nr. 4 zu Gunsten einer flexiblen Handhabung bei der Gestaltung der innerverbandlichen finanziellen Anforderungen frei, eine eigenverantwortliche Aufteilung der Zuwendungen für zentrale Führungsaufgaben vorzunehmen. Bei Projektförderung auf Landesebene ist laut Niedersächsischen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung § 44 A, Nr. 13 bei Fällen von „geringer finanzieller Bedeutung“ ein einfacher Verwendungsnachweis ausreichend, eine Prüfung der Nachweise ist nach Nr. 11.2 selbstverständlich trotzdem möglich, jedoch nur in Zufallsstichproben gemäß eines festgelegten Stichprobenverfahrens. Ein einfacher Verwendungsnachweis für kommunale Zuwendungen ist in anderen Niedersächsischen Kommunen, wie z.B. Wolfsburg oder Braunschweig gute Praxis einer vertrauensvollen und unbürokratischen Zusammenarbeit zwischen Jugendverbänden und kommunalem Zuwendungsgeber. Die Verringerung von bürokratischem Aufwand zugunsten eines höheren Zeiteinsatzs, das für die pädagogische Arbeit aufgewendet werden kann, sollte als gemeinsames Ziel unstrittig sein.

Mit freundlichen Grüßen

  
Felix Breitling  
Jugendverbandsvertreter/SJR-Vorstand

